

# Elbeblatt und Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaktion, Druck und Verlag von G. Ponsing in Riesa.

Jg. 66.

Sonnabend, den 6. Juni

1874.

Dieses Blatt erscheint in Riesa wöchentlich dreimal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, und kostet vierjährlich 12 $\frac{1}{2}$  Rgr. — Bestellungen werden bei jeder Post-Abhaltung, in unseren Expeditionen in Riesa und Strehla, sowie von allen unsern Händen entgegen genommen. — Unsere Reisen werden die einspolige Corpssäge mit 1 Rgr., die zweipolige mit 2 Rgr. und die dreipolige mit 3 Rgr. berechnet. — Zur Annahme von Inkonsistenz sind bevollmächtigte Haasenstein & Vogler in Hamburg-Altona, Leipzig und Frankfurt a. M., R. Rosse in Leipzig, F. W. Gaalbach in Dresden und Eugen Hart in Leipzig.

## Bekanntmachung,

betreffend die Außercourssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventionsfußes; vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabanter Präges, 2) die im Zwanzigguß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Conventions-(Spezielle)-Thaler deutschen Präges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bzw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 3 festgesetzten Werthsverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bzw. Bandestümmlungen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der in § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend verzeichneten soßen Werthsverhältnisse:

Kronenthaler zu . . . . .	2 fl. 42 Rr. bzw. 1 Thlr. 16 $\frac{1}{4}$ Rgr.
1 $\frac{1}{2}$ Conventions-(Spezielle)-Thaler zu . . . . .	2 : 24 : 1 : 11 $\frac{1}{10}$ :
1 $\frac{1}{2}$ Conventionsthal. (Conventionsguld.) zu 1 : 12 : . . . : 20 $\frac{1}{2}$ :	
1 $\frac{1}{4}$ Conventionsthal. zu . . . . .	36 : . . . : 10 $\frac{1}{2}$ :

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchsichtige und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, in gleichem auf verschärfte Münzfüße keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Zu Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1874, Seite 21 publicirten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, insoweit dadurch die im Zwanzigguß oder Conventions-Münzfüße ausgeprägten churfürstlich und königlich sächsischen  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{4}$  Thalerstücke betroffen werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres von der Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig und von sämtlichen Haupt-Boll- und Steuer-Kammern, Forst- und Rentämtern und Bezirkssteuer-Kammern die im Zwanzigguß ausgeprägten  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{4}$  Thalerstücke churfürstlich und königlich sächsischen Präges, und zwar die

$\frac{1}{2}$ Thalerstücke (Speziellethalter) zu . . . . .	1 Thlr. 11 Rgr. 1 Pf.
$\frac{1}{3}$ Thalerstücke (Conventionsgulden) zu . . . . .	— 20 : 5 :
$\frac{1}{4}$ Thalerstücke (halbe Conventionsgulden) zu . . . . .	— 10 : 2 :

für das Stück sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Courant-tümmlungen umgewechselt werden.

Dresden, am 25. März 1874.

Finanz-Ministerium.

von Triesten.

v. Brüd.

## Bekanntmachung.

Zum Gaste in Gohrisch sollen

den 11. Juni 1874, von Vormittags 9 Uhr an,

folgende im Gohrischer Forstreviere ausbereitete Hölzer, als:

145 Stück weiche Röhre, von 15 bis 28 cm. obere Stärke, Nr. 153 bis 231,	} in den Schlägen: an der Richten-see, Gohliser Grenze, Königsstand, sowie vereinzelt im Hirschleden, Diebswinkel und Steinsbreite,
15 : Stangen, von 12 bis 14 cm. untere Stärke, Nr. 76 bis 78,	
206 Raumcubimeter weiche Scheite,   Nr. 871 bis 985,	
119 : Rollen,   160 : dritte Bergl., Nr. 986 bis 1058,	
598 : Stöcke, Nr. 159 bis 366,	
72,6 Wellenhundert weiches Abraumreichig, Nr. 855 bis 932,	
20,6 Bürrer Bergl. Nr. 933 bis 992,	
2 Raumcubimeter erlene Scheite,   2 : Rollen,	
2 : Stöcke,   4 : auf der Holzfe,	
4,6 Wellenhundert harles Reichig,   0,6 weiches Bergl.,	

einzel und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Weiß-büttenden versteigert werden.

Wer die zu versteigerten Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu Gohrisch zu wenden, oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstamt Moritzburg und Königl. Revierverwaltung Gohrisch, am 18. Mai 1874.

Ges.

Nach.

## Kirchen-Verpachtung.

Die diesjährigen fiscalischen Kirch-Ruhungen

der Geerhansen-Riesaer Chaussee und der Riesa-Strehlaer Straße

sollen

Mittwoch den 10. Juni a. c., Vormittags 10 Uhr,

in der Restauration des Herrn Thömel in Riesa meistbietend unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich verpachtet werden.

Königl. Bauverwaltungsamt zu Meißen, am 28. Mai 1874.

W. Thümmler.

## Bekanntmachung.

Im Handelsregister für den biegsigen Gerichtsbezirk ist am heutigen Tage folgende Anzeige vom 27. und 28. dieses Monats das Geldschein der Firma W. Graf & Söhne in Strehla verquittiert worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Görlitz, am 30. Mai 1874.

Das Königliche Gerichtsamt.

Görlitz.